

V e r w a l t u n g s a b k o m m e n

über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten
der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer zum Versorgungswerk der
Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

zwischen

der Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und
Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen,

dem Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer
Nordrhein-Westfalen

und

der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen
auf Grundlage von § 6a Abs. 1 Satz 3 und 4, § 23 Abs. 1 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863),
vertreten durch die Präsidentin und ein weiteres Mitglied des Vorstandes,

das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen
auf Grundlage von § 6a Abs. 1 Satz 3 und 4 des Heilberufsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (HeilberG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 863), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 3 und Artikel 2 Abs. 1 des Staatsvertrages zwischen dem Land Baden-Württemberg und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten des Landes Baden-Württemberg zum Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen, gemäß Bekanntmachung vom 28. Oktober 2008 nach Zustimmung des Landtages von Nordrhein-Westfalen vom 22. Oktober 2008 (GV. NRW. S. 754) in Verbindung mit § 3a Abs. 5 Nr. 1 der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBI. NRW. S. 118),
vertreten durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrates

und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer
auf Grundlage von § 5 Abs. 1 Satz 1 Nr. 9, § 6 Abs. 7 Satz 3, § 8 Abs. 3 Satz 1 und Satz 2 Nr. 4 des Gesetzes über Berufsausübung, Berufsvertretungen und Berufsgerichtsbarkeit der Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Apotheker sowie der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten im Freistaat Sachsen (Sächsisches Heilberufekammergesetz – SächsHKaG) vom 24. Mai 1994 (SächsGVBl. S. 935), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 13. August 2009 (SächsGVBl. S. 438, 441), in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages über die gemeinsame Vertretung der Psychologischen Psychotherapeuten und der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten vom 2. Juni 2005 zwischen dem Land Brandenburg, dem Land Mecklenburg-Vorpommern, dem Freistaat Sachsen, dem Land Sachsen-Anhalt und dem Freistaat Thüringen (SächsGVBl. 2005 S. 268), in Kraft getreten am 1. April 2006 gemäß der Bekanntmachung der Sächsischen Staatskanzlei vom 16. März 2006 (SächsGVBl. S. 89),
vertreten durch die Präsidentin,

– im Folgenden als „Vertragsparteien“ bezeichnet –

schließen das nachstehende Verwaltungsabkommen:

Präambel

Die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen, das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer schaffen auf der Basis dieses Verwaltungsabkommens im Wege von Satzungen eine gemeinsame berufsständische Versorgungseinrichtung durch die Aufnahme von Mitgliedern aus der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer in das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen.

Artikel 1

(1) Die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer, die das 63. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, werden Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer im Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Vorschriften zur Mitgliedschaft und die Übergangsbestimmungen der Satzung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBI. NRW. S. 118), im Folgenden bezeichnet als Satzung des Versorgungswerkes, finden auf die Mitglieder der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer entsprechende Anwendung mit folgenden Maßgaben:

1. § 8 und § 42 der Satzung des Versorgungswerkes sind mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des 1.1.2004 als Stichtag der 1. Juli 2010 tritt;
2. § 42 Abs. 5 der Satzung des Versorgungswerkes ist mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Inkrafttretens der Satzung des Versorgungswerkes als Fristbeginn der 1. Juli 2010 tritt.

Artikel 2

Alle am Versorgungswerk beteiligten Psychotherapeutenkammern wählen die gleiche Anzahl an Vertretern in die Vertreterversammlung des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen. Die Vertreter müssen Mitglieder des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen sein. Das Nähere bestimmt die Satzung des Versorgungswerkes in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 3

(1) Die Rechte und Pflichten der Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten des Versorgungswerkes nach Artikel 1 ergeben sich, soweit dieses Verwaltungsabkommen keine abweichenden Bestimmungen enthält, aus der entsprechenden Anwendung der

Satzung des Versorgungswerkes in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie aus den satzungsgemäß getroffenen Maßnahmen der zuständigen Organe.

(2) Bei der Berechnung von Antragsfristen und bei Stichtagsfristen nach der Satzung des Versorgungswerkes ist für Mitglieder des Versorgungswerkes nach Artikel 1 als Stichtag der 1. Juli 2010 maßgebend.

Artikel 4

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen kann von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer Auskünfte über die Mitglieder und sonstigen Leistungsberechtigten einholen, soweit die Auskünfte für die Feststellung des Beginns, der Beendigung oder des Wechsels der Mitgliedschaft in einen anderen Kammerbereich, sowie für Art und Umfang der Beitragspflicht oder der Versorgungsleistung erforderlich sind.

Artikel 5

Das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen leitet der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer den geprüften Jahresabschluss nebst Lagebericht zu.

Artikel 6

Dieses Verwaltungsabkommen kann von jeder Vertragspartei mit einer Frist von fünf Jahren zum Ablauf eines Kalenderjahres gekündigt werden, vor Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens ist eine Kündigung ausgeschlossen. Abweichend von Satz 1 kann die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer das Verwaltungsabkommen mit einer Frist von einem Jahr kündigen, wenn die Regelungen des Landesrechts von Nordrhein-Westfalen zu den Versorgungseinrichtungen oder die Regelungen der Satzungen des Versorgungswerkes der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen gegenüber den beim Inkrafttreten dieses Verwaltungsabkommens geltenden Fassungen wesentlich geändert werden. Eine wesentliche Änderung ist anzunehmen, wenn die Bestimmungen zur Aufgabe des Versorgungswerkes, zur Mitgliedschaft und Beitragspflicht der Mitglieder oder zu den Leistungen des Versorgungswerkes nicht nur unerheblich geändert werden.

Artikel 7

(1) Dieses Verwaltungsabkommen bedarf der Zustimmung der zuständigen Organe der Vertragsparteien in Form von Satzungen.

(2) Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Juli 2010 in Kraft.

(3) Die Satzung des Versorgungswerkes in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2010 (MBI. NRW. S. 118) ist von der Ostdeutschen Psychotherapeutenkammer unter Hinweis auf das Verwaltungsabkommen in der für Satzungen vorgeschriebenen Form bekannt zu machen.

Düsseldorf, den 18. März 2010

für die Kammer für Psychologische Psychotherapeuten und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten Nordrhein-Westfalen

Präsidentin Monika Konitzer

Vizepräsident Hermann Schürmann

Düsseldorf, den 23.03.2010

für das Versorgungswerk der Psychotherapeutenkammer Nordrhein-Westfalen

Vorsitzender des Verwaltungsrates
Karl-Wilhelm Hofmann

Leipzig, den 01.04.2010

für die Ostdeutsche Psychotherapeutenkammer

Präsidentin Andrea Mrazek